

Ausführungspolitik der VKB im Handel mit Finanzinstrumenten

1. Einleitung

Die „Ausführungspolitik der VKB im Handel mit Finanzinstrumenten“ regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse der Kunden¹ („best execution“) im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (in der Folge WAG 2018) sowie gemäß der delegierten Verordnungen (EU) 2017/565 und 2017/576 der EU-Kommission. Sie gilt in der vorliegenden Fassung ab dem 1. Jänner 2025. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKB“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausführungspolitik umfasst die Auftragsausführung durch die VKB sowie die Auftragsweiterleitung an Finanzintermediäre zur Ausführung.

2. Allgemeine Grundsätze der Auftragserteilung

Gemäß §§ 62 - 64 WAG 2018 sind Banken verpflichtet, eine Ausführungspolitik für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten festzulegen, um für ihre Kunden gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung der Aufträge zu erreichen.

Dies stellt jedoch keine Garantie für den einzelnen Auftrag dar, bestmöglich ausgeführt zu werden. Die VKB trifft aber alle angemessenen Maßnahmen, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.

Vergleichbare Kundenaufträge werden nach dem Grundsatz der Priorität ausgeführt. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt des Zugangs des schriftlich, telefonisch oder elektronisch erteilten Auftrags bei der VKB.

Die „Ausführungspolitik der VKB im Handel mit Finanzinstrumenten“ wird in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage der VKB² publiziert und liegt der Depot eröffnungsmappe, die dem Kunden übergeben wird, bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb von Handelsplätzen in Österreich, Deutschland und der Schweiz in Abhängigkeit von den zur Auftragsdurchführung herangezogenen Finanzintermediären – jeweils immer nur zum Vorteil des Kunden – zum Einsatz von Smart Order Routing kommen kann. Dabei handelt es sich um eine algorithmische Verarbeitungsinstanz, die einen Wertpapierauftrag als Ganzes oder in Teilen an einen oder mehrere Ausführungsplätze sendet, um unter Berücksichtigung der verschiedenen Preis- und Liquiditätsniveaus das insgesamt günstigste Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

2.1 Aspekte der Ausführungspolitik

Die Ausgestaltung der Ausführungspolitik erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach eigenem Ermessen durch die VKB.

Folgende Aspekte werden berücksichtigt:

- der Preis des Finanzinstruments (= Kurs)
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- die Geschwindigkeit der Ausführung (= Schnelligkeit)
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- der Umfang und die Art des Auftrags
- alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte

Die relative Bedeutung der genannten Aspekte wird grundsätzlich auf Basis der Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde oder professioneller Kunde sowie der Merkmale des Kundenauftrags, der Finanzinstrumente und der Ausführungsplätze bestimmt.

2.2 Gewichtung der Aspekte für die Auftragsausführung

2.2.1 Preis und Kosten

Die höchste Gewichtung für die Festlegung des Ausführungsplatzes für Aufträge in Finanzinstrumenten hat der Preis. Der beste Preis wird in der Regel auf Handelsplätzen (Geregelter Markt, Multilaterales Handelssystem (MTF), Organisiertes Handelssystem (OTF)) mit großem Umsatz (hoher Liquidität) erzielt, da dort in der Regel die meisten Marktteilnehmer in Bezug auf das jeweilige Finanzinstrument aktiv und Preisspannen – sofern vorhanden – gering sind. Daher gilt grundsätzlich für Eigenkapitalinstrumente³ der Haupthandelsplatz⁴ (im Normalfall die Heimatbörse) mit dem größten durchschnittlichen Tagesumsatz als Ausführungsplatz.⁵

Weist der Haupthandelsplatz eine Notiz in Fremdwährung auf und notiert das Finanzinstrument auch an einem Handelsplatz mit Notiz in Euro mit ausreichender Liquidität⁶ so werden Aufträge in Fremdwährungs-Finanzinstrumenten an den Handelsplatz mit Notiz in Euro geleitet. In diesem Fall fallen keine gesonderten Gebühren und Spesen für die Abwicklung einer Auslandszahlung an.

¹ Der Begriff „Kunden“ umfasst auch Kunden, für die Aufträge im Rahmen der Erfüllung eines Vermögensverwaltungsmandats erteilt werden, nicht jedoch geeignete Gegenparteien im Sinne des § 68 WAG 2018.

² www.vkb.at

³ Nähere Informationen in Punkt 3.1.1

⁴ laut Finanzinformations- und Handelssystem „Bloomberg“

⁵ Eine Liste der wesentlichen Ausführungsplätze befindet sich im Anhang zur Ausführungspolitik.

⁶ Ist der durchschnittliche 3- und 6-Monatsumsatz größer als das durchschnittliche bzw. aktuelle Ordervolumen, so besteht am Handelsplatz ausreichende Liquidität im Sinne dieser Ausführungspolitik.

Im Hinblick auf alle anderen Finanzinstrumente werden sämtliche Preise, die von Handelspartnern über das in der VKB eingesetzte MTF⁷ zur Verfügung gestellt werden, bei der Auswahl des bestmöglichen Ausführungsplatzes berücksichtigt.

Gemeinsam mit dem Preis spielen die Kosten bei der Festlegung des Ausführungsplatzes die wichtigste Rolle. Die an den Kunden weitergeleiteten Kosten umfassen neben den Gebühren und Provisionen der VKB die Spesen Dritter (z. B. Broker, Börsen, Kosten einer zentralen Gegenpartei) sowie alle sonstigen Beträge, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind (z. B. Steuern, Clearing- und Abwicklungsgebühren), sofern diese mit dem Kunden vereinbart wurden und somit in Rechnung gestellt werden können.

Die Konditionen der Finanzintermediäre, über die die VKB Aufträge erteilt, werden regelmäßig überprüft und einem Vergleich mit Mitbewerbern unterzogen. Börsegebühren spielen auf Grund des geringen Anteils an den Gesamtspeisen und den in der Regel geringen Unterschieden eine untergeordnete Rolle.

Sofern ein Finanzinstrument aufgrund des Preises an einem Handelsplatz mit Notiz in Euro gehandelt wird, gilt als Ausführungsplatz in der Regel jener Handelsplatz mit Notiz in Euro, der die geringsten Kosten aufweist. Wird ein Finanzinstrument an einem Handelsplatz mit Notiz in Fremdwährung gehandelt, so gilt unabhängig von den Kosten als Ausführungsort in der Regel eine Heimatbörse.

2.2.2 Geschwindigkeit

Unter Geschwindigkeit der Ausführung wird die Zeitspanne von der Entgegennahme bis zur theoretischen Ausführbarkeit des Kundenauftrags am Ausführungsplatz verstanden.

In der VKB werden Kundenaufträge vorrangig über jene Finanzintermediäre an die definierten Ausführungsplätze geleitet, bei denen eine elektronische Ausführung möglich ist.

2.2.3 Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit

Wenn bei ausreichender Liquidität, vergleichbaren Kosten und ähnlicher Geschwindigkeit die Ausführungswahrscheinlichkeit an einem Handelsplatz höher ist als bei einem anderen, so gilt der Handelsplatz mit der höheren Ausführungswahrscheinlichkeit als Ausführungsplatz im Sinne der bestmöglichen Durchführung (z. B. aufgrund von Zeitverschiebungen). Unter der Abwicklungswahrscheinlichkeit versteht man die Sicherheit der Abwicklung eines abgeschlossenen Geschäfts.

2.2.4 Umfang und Art des Auftrags

Umfang und Art des Auftrags (z. B. Großorders) sowie besondere Kundenanforderungen können ebenfalls die Wahl des bestmöglichen Ausführungsplatzes beeinflussen.

2.3 Ausführung der Aufträge

Die VKB verfügt über keine direkten Zugänge zu geregelten Märkten und leitet Kundenaufträge an Finanzintermediäre zur Ausführung weiter. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei der Wahl des bestmöglichen Ausführungsplatzes mitberücksichtigt. Die Auswahl der jeweiligen Finanzintermediäre erfolgt unter Bedachtnahme auf die Qualität der Ausführung und wird regelmäßig überwacht.

Das Routing von Aufträgen an den jeweiligen Finanzintermediär erfolgt in der Regel elektronisch, in bestimmten Fällen auch telefonisch.

Die Einstellung der bestmöglichen Orderwege als Standard im Wertpapierabrechnungssystem der VKB „banqpro“ ist in Punkt 3 „Besondere Grundsätze der Ausführung“ näher geregelt. Im Fall einer Einstellung als Standard erfolgt – sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt – bei Orderweiterleitung an den Finanzintermediär eine entsprechende Heranziehung des jeweiligen Ausführungsplatzes.⁸

Aufgrund entsprechender rechtlicher Verpflichtungen sind geeignete Vorhandelskontrollen in Form von Limiten hinsichtlich Auftragshöchstwerten pro Order/Handelstag sowie Auftragshöchstvolumina im Orderroutingverlauf implementiert, die bei Limitüberschreitung eine manuelle Prüfung des Auftrages erfordern. Für etwaige Schäden, die sich in derartigen Fällen aus einer verzögerten Auftragsweiterleitung ergeben könnten, ist die VKB nicht haftbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden dürfen, sofern vom Kunden eine vorherige ausdrückliche Zustimmung eingeholt wurde. Bei der Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen besteht grundsätzlich das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei sowie von Lieferverzügen.

2.3.1 Handelszeiten

Außerhalb der üblichen Handelszeiten⁹ der VKB eingehende Kundenaufträge werden nach der Wiederaufnahme des Handels entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

2.3.2 Anwendungsbereich

Die Ausführungspolitik findet bei der Weiterleitung sowie bei der Ausführung von Aufträgen zum Zweck des Kaufs und Verkaufs von Finanzinstrumenten von Privatkunden und professionellen Kunden Anwendung.

⁷ In der VKB: Finanzinformations- und Handelssystem „Bloomberg“

⁸ Für die Ausführung am vorgeschriebenen Handelsplatz übernimmt die VKB keine Haftung.

⁹ Handelszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 14.00 Uhr mit Ausnahme von österreichischen gesetzlichen Feiertagen und des 24. Dezember; eingeschränkte Handelszeiten am 31. Dezember.

2.3.3 Abweichende Ausführung von Aufträgen

Auf ausdrückliche Weisung des Kunden ist eine von der Ausführungspolitik der VKB abweichende Ausführung von Aufträgen möglich und bei Auftragserteilung entsprechend zu definieren und im Kundenauftrag zu dokumentieren. In diesen Fällen kommt die Ausführungspolitik der VKB nicht zur Anwendung.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Weisungen von Kunden, einen Auftrag abweichend von der Ausführungspolitik durchzuführen, die VKB davon abhalten, hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente jene Maßnahmen zu treffen, die die VKB im Rahmen der Ausführungspolitik festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Durchführung der Dienstleistungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die VKB muss die Kunden auf diese Auswirkungen einer ausdrücklichen Weisung in der Folge nicht mehr in jedem einzelnen Fall hinweisen.

Im Fall von wesentlichen Bearbeitungsschwierigkeiten, wie insbesondere bei Marktstörungen, außerordentlichen Marktverhältnissen oder einem (Teil-)Ausfall der Orderroutingssysteme wird der Auftrag im bestmöglichen Interesse des Kunden ausgeführt. Sofern möglich wird – allenfalls auf alternativen technischen Wegen – eine Ausführung bei jenen Ausführungsplätzen angestrebt, die auch ohne Vorliegen einer Störung herangezogen worden wären. Sollte dies nicht möglich sein wird eine Alternative angestrebt, die dieser Lösung möglichst nahe kommt. Die konkreten zur Erreichung dieser bestmöglichen Ausführung im Kundeninteresse zu setzenden Maßnahmen sind mittels geeigneter Notfallpläne definiert.

Lässt die Marktlage eine vollständige Ausführung nicht zu, kann die VKB den Auftrag auch teilweise ausführen. Bei Auftreten solcher Bearbeitungsschwierigkeiten werden die Kunden im Einzelfall unverzüglich durch den Kundenberater informiert.

2.3.4 Zusammenlegung von Aufträgen

Die VKB darf Kundenaufträge oder Geschäfte für eigene Rechnung mit anderen Kundenaufträgen zusammenlegen, wenn nicht zu erwarten ist, dass sich dies insgesamt nachteilig auf die Ausführung der einzelnen Kundenaufträge auswirkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen oder Geschäften für eigene Rechnung mit anderen Kundenaufträgen jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.

Darüber hinaus wurden Leitlinien für die Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen festgelegt und wirksam umgesetzt.

Sollte die VKB einen Kundenauftrag mit einem Geschäft für eigene Rechnung (Eigengeschäft) zusammenlegen und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführen, wird bei der Zuordnung der verbundenen Geschäfte dem Kunden gegenüber den Eigengeschäften jedenfalls der Vorrang eingeräumt.

Sollte die VKB jedoch schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu gleichen günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausführen können, wird das Geschäft für eigene Rechnung im Einklang mit den Leitlinien für die Zuordnung von Aufträgen anteilmäßig zugeteilt.

2.3.5 Selbsteintritt

Sofern keine ausdrückliche Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes vorliegt kann die VKB auch selbst in das Geschäft eintreten. In diesem Fall wird der Kunde keinesfalls schlechter gestellt als bei alternativer Ausführung über einen Finanzintermediär bzw. gegenüber einer Abwicklung über einen Handelsplatz.

2.3.6 Zuteilung bei Emissionen

Die Zuteilung bei Emissionen erfolgt aufgrund eines klar geregelten Prozesses, welcher der Zielsetzung unterliegt, dass es zu einer möglichst fairen Zuteilung an die einzelnen Kunden kommt.

2.3.7 Validierung

Die Effizienz und Wirksamkeit der zur bestmöglichen Auftragsausführung getroffenen Vorkehrungen generell sowie der „Ausführungspolitik der VKB im Handel mit Finanzinstrumenten“ im Besonderen wird zumindest einmal jährlich überprüft, um gegebenenfalls vorhandene Mängel festzustellen und zu beheben und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen. Entsprechend werden auch die Ausführungsplätze einer laufenden sowie ergänzend gesamthaft einer jährlichen Überprüfung unterzogen. Außertourliche Überprüfungen finden darüber hinaus anlassbezogen statt, wenn es aufgrund wesentlicher Änderungen zu potenziellen Auswirkungen auf einzelne Parameter der bestmöglichen Ausführung kommen könnte (z. B. im Fall der Änderung von Wertpapier-ISIN's oder des Delistings von Wertpapieren an einzelnen Börsen). Im Zuge eines Delistings von Wertpapieren an einzelnen Börsen wird darüber hinaus im bestmöglichen Interesse der Kunden eine entsprechende Änderung der Lagerstelle vorgenommen.

Bei wesentlichen Änderungen der Ausführungspolitik erfolgt eine entsprechende Information an die Kunden.

Darüber hinaus werden einmal jährlich für jede Gattung von Wertpapieren die fünf Handelsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind und auf denen im Vorjahr Kundenaufträge ausgeführt wurden

sowie Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammengefasst und veröffentlicht. Diese Informationen umfassen unter anderem die relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren, eine Erläuterung der Faktoren betreffend eine allfällige Veränderung der Handelsplätze sowie Erläuterungen zur Nutzung etwaiger Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität.

Die genannten Informationen werden auf der Homepage der VKB¹⁰ veröffentlicht.

Die zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität herangezogenen Verfahren und Methoden sowie die Überprüfung der Erzielung des für die Kunden bestmöglichen Ergebnisses beinhalten eine Überprüfung der hinterlegten Standard-Orderwege daraufhin, ob in Bezug auf die von der VKB weitergeleiteten oder ausgeführten Aufträge die Einhaltung der Grundsätze der vorliegenden Ausführungspolitik sichergestellt ist. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, werden neue Ausführungsplätze als Standard definiert.

Betreffend den Handel mit Over-the-Counter-Produkten wird die Preisbildung durch das Heranziehen von Marktdaten sowie – sofern möglich – mittels eines Vergleichs mit ähnlichen Produkten überprüft.

3. Besondere Grundsätze der Ausführung

Jedem einzelnen Kundenauftrag wird unter Berücksichtigung seiner individuellen Merkmale der bestmögliche Ausführungsplatz zugewiesen. Diese Zuweisung kann standardisiert oder individuell erfolgen.

3.1 Übertragbare Wertpapiere

3.1.1 Eigenkapitalinstrumente

Von der Kategorie „Eigenkapitalinstrumente“ sind Aktien und Aktienzertifikate umfasst.

Aufträge betreffend inländische und EU-Aktien oder Aktienzertifikate werden in der Regel an Finanzintermediäre zur Ausführung am jeweiligen Haupthandelsplatz weitergeleitet. Dabei handelt es sich im Regelfall um die Heimatbörse mit dem größten durchschnittlichen Handelsvolumen. Der Haupthandelsplatz wird auf Basis der Daten aus dem Informationssystem ermittelt und bei der Wertpapier-Kennnummer im Wertpapierabrechnungssystem der VKB „banqpro“ als Standard eingestellt.

Darüber hinaus gilt für alle Aktien mit Notiz in Euro – sofern diese an einem Handelsplatz in Deutschland notieren und dort ausreichend Liquidität haben – ein deutscher Handelsplatz als Ausführungsplatz.

Aufträge betreffend Eigenkapitalinstrumente aus Drittstaaten, die mit ausreichender Liquidität an einem Handelsplatz mit Notiz in Euro notieren, werden aufgrund von günstigeren Kostenstrukturen und um den Anfall von Entgelten des Auslandsgeschäftes zu vermeiden an diesem abgewickelt. Aufträge betreffend Eigenkapitalinstrumente aus Drittstaaten ohne ausreichende Liquidität an einem Handelsplatz mit Notiz in Euro werden an einer jeweiligen Heimatbörse in Fremdwährung abgewickelt.

Auf Basis der Regelungen von MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) werden für an europäischen Börsen gehandelte Aktien und Aktienzertifikate anhand der durchschnittlichen täglichen Anzahl von Geschäften aufsichtsbehördliche Liquiditätsbänder bestimmt. Aus diesen werden in Kombination mit dem jeweiligen Kurs in der Folge je Wertpapier verpflichtende kleinstmögliche Preisintervalle festgelegt, die bei der Erteilung von Kurslimits verpflichtend einzuhalten sind (sog. Tick Size). Börsenaufträge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden von der Börse abgewiesen. In diesem Fall ist vom Kunden ein den Anforderungen entsprechendes alternatives Kurslimit festzulegen.

Im Fall eines Verkaufs von Aktien bestimmt sich der Ausführungsplatz ohne abweichende Weisung des Kunden nach der aktuellen Lagerstelle des betreffenden Wertpapiers. Diese wiederum wird bei Bedarf anhand der Beurteilungskriterien der vorliegenden Ausführungspolitik regelmäßig angepasst, sofern dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Im Verkaufsfall ist dadurch aufgrund der deutlich höheren Geschwindigkeit der Ausführung (kein Übertrag erforderlich) und gegebenenfalls geringeren Kosten im Zweifelsfall auch von preislichen Vorteilen auszugehen.

3.1.2 Schuldverschreibungen

Dieser Assetklasse gehören Schuldverschreibungen sowie andere verbrieftete Schuldtitel an.

Die Geschäftsabwicklung erfolgt in der Regel im Primärhandel über Handelspartner oder direkt beim jeweiligen Emittenten, im Sekundärhandel nach dem Best-Price-Prinzip über elektronische Handelsplattformen¹¹ (MTF) sowie geregelte Märkte und gegebenenfalls Handelspartner, die telefonisch kontaktiert werden. Die Aufträge werden als Kommissionsgeschäfte durchgeführt.

3.1.3 Sonstige übertragbare Wertpapiere

Von der Kategorie „Sonstige übertragbare Wertpapiere“ sind jene Finanzinstrumente umfasst, welche zum Kauf oder Verkauf von Aktien, Aktienzertifikaten oder Schuldverschreibungen berechtigen oder zu einer bestimmten Barzahlung führen. Für diese gelten grundsätzlich die für die genannten Finanzinstrumente festgelegten Ausführungsgrundsätze.

¹⁰ www.vkb.at

¹¹ Finanzinformations- und Handelssystem Bloomberg; Plattformen von Partnerbanken

3.2 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an inländischen Investmentfonds sowie an ausländischen Investmentfonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, über eine Depotbank unterliegt nicht der Bestimmung des § 62 Abs. 1 WAG 2018 zur bestmöglichen Durchführung.

Anteile an Investmentfonds inländischer und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften werden entweder direkt bei der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft, über eine Depotbank oder börslich im Wege eines Finanzintermediärs erworben und veräußert.

Je nach Investmentfonds gelten unterschiedliche Modalitäten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die auf Anfrage dem Kunden mitgeteilt werden und dem Investmentfondsprospekt zu entnehmen sind. Der Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestimmt sich nach diesen Modalitäten.

Betreffend börsengehandelte Investmentfonds gelten die im Abschnitt „Eigenkapitalinstrumente“ getroffenen Aussagen zum Tick Size-Regime sinngemäß.

3.3 Derivatgeschäfte

3.3.1 Zertifikate, Optionsscheine oder ähnliche Produkte

Kundenaufträge für den Kauf und Verkauf von Zertifikaten, Optionsscheinen oder ähnlichen Produkten werden an den Handelsplatz mit der größten Liquidität geleitet oder – wenn die Abweichung nicht zum Nachteil des Kunden ist – mit Zustimmung des Kunden auch Over-the-Counter (OTC) gehandelt.

Optionsscheine, die an keinem Handelsplatz notieren, werden OTC entweder direkt beim Emittenten oder über Finanzintermediäre gehandelt.

Zeichnungen von Zertifikaten erfolgen jeweils direkt bei den entsprechenden Emittenten.

3.3.2 Devisentermingeschäfte

Dem Kunden wird ein Festpreisgeschäft angeboten, zu dem das Geschäft abgeschlossen werden kann. Die Preisgestaltung orientiert sich an den Quotierungen von Handelsplätzen und an der Kursspanne laut Kursblatt der VKB. Der Marktvergleich erfolgt mittels Informationssystemen und/oder elektronischer Handelsplattformen.

Anlage: Übersicht zu den Ausführungsplätzen und Finanzintermediären

ANHANG „LISTE der AUSFÜHRUNGSPLÄTZE und FINANZINTERMEDIÄRE“

EIGENKAPITALINSTRUMENTE

MIC	LAND	NAME	ORDERWEITERLEITUNG
MTAA	Italien	EURONEXT MILAN	Elektronisch
OTCB	USA	OTCQB MARKETPLACE	Elektronisch
XAMS	Niederlande	EURONEXT - EURONEXT AMSTERDAM	Elektronisch
XASE	USA	NYSE MKT LLC	Elektronisch
XASX	Australien	ASX - ALL MARKETS	Elektronisch
XBER	Deutschland	BOERSE BERLIN	Elektronisch
XBRU	Belgien	EURONEXT - EURONEXT BRUSSELS	Elektronisch
XCSE	Dänemark	NASDAQ COPENHAGEN A/S	Elektronisch
XETR	Deutschland	XETRA	Elektronisch
XFRA	Deutschland	DEUTSCHE BOERSE AG	Elektronisch
XGAT	Deutschland	TRADEGATE EXCHANGE - FREIVERKEHR	Elektronisch
XHAM	Deutschland	HANSEATISCHE WERTPAPIERBOERSE HAMBURG	Elektronisch
XHEL	Finnland	NASDAQ HELSINKI LTD	Elektronisch
XLIS	Portugal	EURONEXT - EURONEXT LISBON	Elektronisch
XLON	Großbritannien	LONDON STOCK EXCHANGE	Elektronisch
XMAD	Spanien	BOLSA DE MADRID	Elektronisch
XNAS	USA	NASDAQ - ALL MARKETS	Elektronisch
XYNY	USA	NEW YORK STOCK EXCHANGE, INC.	Elektronisch
XOME	Schweden	OMX NORDIC EXCHANGE STOCKHOLM AB	Elektronisch
XOSL	Norwegen	OSLO BORS	Elektronisch
XPAR	Frankreich	EURONEXT - EURONEXT PARIS	Elektronisch
XSTU	Deutschland	BOERSE STUTTGART	Elektronisch
XSWX	Schweiz	SIX SWISS EXCHANGE	Elektronisch
XTKS	Japan	TOKYO STOCK EXCHANGE	Elektronisch
XTSE	Kanada	TORONTO STOCK EXCHANGE	Elektronisch
XTSX	Kanada	TSX VENTURE EXCHANGE	Elektronisch
XVIE	Österreich	WIENER BOERSE AG	Elektronisch

SCHULDVERSCHREIBUNGEN

SWIFT-CODE	LAND	NAME	ORDERWEITERLEITUNG
GIBAATWG	Österreich	Erste Group Bank AG	MTF
RZBAATWW	Österreich	Raiffeisen Bank International AG	MTF
RZOOAT2L	Österreich	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	MTF

OPTIONSSCHEINE UND ZERTIFIKATE

MIC	LAND	NAME	ORDERWEITERLEITUNG
OTCB	USA	OTCQB MARKETPLACE	Elektronisch
XETR	Deutschland	XETRA	Elektronisch
XFRA	Deutschland	DEUTSCHE BOERSE AG	Elektronisch
XGAT	Deutschland	TRADEGATE EXCHANGE - FREIVERKEHR	Elektronisch
XSTU	Deutschland	BOERSE STUTTGART	Elektronisch
XTSE	Kanada	TORONTO STOCK EXCHANGE	Elektronisch
XVIE	Österreich	WIENER BOERSE AG	Elektronisch

STRUKTURIERTE FINANZPRODUKTE

SWIFT-CODE	LAND	NAME	ORDERWEITERLEITUNG
COBADEFF	Deutschland	Commerzbank Aktiengesellschaft	Elektronisch/Telefonisch
GIBAATWG	Österreich	Erste Group Bank AG	Elektronisch/Telefonisch
RZBAATWW	Österreich	Raiffeisen Bank International AG	Elektronisch/Telefonisch
SOLADEST	Deutschland	Landesbank Baden-Württemberg	Elektronisch
VFPGDEF1XXX	Deutschland	Vontobel Financial Products GmbH	Elektronisch/Telefonisch

BÖRSENGEHANDELTE PRODUKTE

MIC	LAND	NAME	ORDERWEITERLEITUNG
DUSC	Deutschland	BOERSE DUESSELDORF - QUOTRIX	Elektronisch
MTAA	Italien	EURONEXT MILAN	Elektronisch
XAMS	Niederlande	EURONEXT - EURONEXT AMSTERDAM	Elektronisch
XDUS	Deutschland	BOERSE DUESSELDORF	Elektronisch
XETR	Deutschland	XETRA	Elektronisch
XFRA	Deutschland	DEUTSCHE BOERSE AG	Elektronisch
XGAT	Deutschland	TRADEGATE EXCHANGE - FREIVERKEHR	Elektronisch
XLON	Großbritannien	LONDON STOCK EXCHANGE	Elektronisch
XMUN	Deutschland	BOERSE MUENCHEN	Elektronisch
XPAR	Frankreich	EURONEXT - EURONEXT PARIS	Elektronisch
XSTU	Deutschland	BOERSE STUTTGART	Elektronisch
XSWX	Schweiz	SIX SWISS EXCHANGE	Elektronisch
XVIE	Österreich	WIENER BOERSE AG	Elektronisch

FINANZINTERMEDIÄRE

MIC	LAND	NAME	ORDERWEITERLEITUNG
ASPKAT2L	Österreich	Sparkasse Oberösterreich Bank AG	Elektronisch/Telefonisch
BARCGB22XXX	Großbritannien	Barclays Bank PLC	Elektronisch/Telefonisch
BARCIE2DXXX	Irland	Barclays Bank Ireland PLC	Elektronisch/Telefonisch
BYLADEMMXXX	Deutschland	Bayerische Landesbank	Elektronisch/Telefonisch
CAIBATWW	Österreich	Unicredit Bank GmbH	Elektronisch/Telefonisch
CCBPRFP	Frankreich	Banques Populaires-Groupe BPCE	Elektronisch/Telefonisch
COBADEFF	Deutschland	Commerzbank Aktiengesellschaft	Elektronisch/Telefonisch
DEGRBEBBXXX	Luxemburg	Banque Degroof Petercam SA/NV	Elektronisch/Telefonisch
GENODEFF	Deutschland	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	Elektronisch/Telefonisch
GIBAATWG	Österreich	Erste Group Bank AG	Elektronisch/Telefonisch
GUTBATWW	Österreich	Bank Gutmann AG	Elektronisch/Telefonisch
JASNNL21XXX	Niederlande	Jane Street Netherlands B.V.	Elektronisch/Telefonisch
OBKLAT2L	Österreich	Oberbank AG	Elektronisch/Telefonisch
OBLAAT2L	Österreich	Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	Elektronisch/Telefonisch
RLNWATWW	Österreich	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG	Elektronisch/Telefonisch
ROYCGB2L	Großbritannien	Royal Bank of Canada	Elektronisch/Telefonisch
RZBAATWW	Österreich	Raiffeisen Bank International AG	Elektronisch/Telefonisch
RZOOAT2L	Österreich	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	Elektronisch/Telefonisch
SOLADEST	Deutschland	Landesbank Baden-Württemberg	Elektronisch/Telefonisch
VBOEATWW	Österreich	Volksbank Wien AG	Elektronisch/Telefonisch

Im Übrigen erfolgt die Geschäftsabwicklung über die elektronische Handelsplattform (MTF) von „BLOOMBERG TRADING FACILITY B.V.“ (Niederlande).

Stand zum 31.12.2024

IMPRESSUM

Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz,
E-Mail: service@vkb-bank.at, www.vkb.at, Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484, BIC VKBLAT2L,
Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz, UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040,
Verlags- und Herstellungsort: Linz, Druck: Eigenvervielfältigung